



GEBÜHRENORDNUNG

der Eltern-Kind-Initiative „Maxi e.V.“, Luisenstr. 24, 80333 München

(im Folgenden Kindertagesstätte)

Der eingetragene Verein „Maxi e.V.“ wird durch die Landeshauptstadt München über das EKI-Plus Fördermodell gefördert. Auf dieser Grundlage hat der Verein folgende Gebührenordnung für den Betrieb der Kindertagesstätte beschlossen:

1. Monatliche Betreuungskosten

1.1. Die monatlichen Betreuungskosten sind gestaffelt nach Betreuungskategorie und Haushalts-einkommen und sind in folgender Tabelle aufgelistet:

Einkommensgrenzen	Betreuungskategorie						
	>3-4h	4-5h	5-6h	6-7h	7-8h	8-9h	>9h
bis €50.000	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
€50.001 - €60.000	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €	75 €
€60.001 - €70.000	43 €	54 €	65 €	77 €	88 €	100 €	111 €
€70.001 - €80.000	53 €	68 €	83 €	97 €	112 €	127 €	141 €
über €80.000	61 €	78 €	94 €	111 €	128 €	145 €	162 €

2. Einkommensnachweise

- 2.1. Sorgeberechtigte, die Anspruch auf eine Ermäßigung des Betreuungsentgeltes haben, müssen zur Einstufung der monatlichen Betreuungskosten das entsprechende Antragsformular bis zum 31.10. des jeweiligen Krippenjahres an Maxi e.V. übermitteln. Maxi e.V. stellt im Anschluss den Antrag auf Einkommensberechnung an das Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA der Landeshauptstadt München (RBS). Wird kein entsprechender Antrag gestellt, gilt das maximale Betreuungsentgelt der gewählten Betreuungskategorie als festgelegt.
- 2.2. Die Einkommensnachweise sind im Anschluss direkt an das RBS zu übermitteln.
- 2.3. Die Vorlage der Einkommensnachweise hat bis zum 28.2. des laufenden Krippenjahres zu erfolgen. Anträge die später beim RBS einlangen können nicht berücksichtigt werden.
- 2.4. Maxi e.V. ermäßigt die Elternentgelte aufgrund der durch die Zentrale Gebührenstelle des RBS mit Bescheid festgestellten Höhe des anrechenbaren Einkommens.
- 2.5. Bis zum Erhalt des Bescheids geleistete Überzahlungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Bescheids ausbezahlt.
- 2.6. Der Antrag auf Einstufung der monatlichen Betreuungskosten muss für jedes Krippenjahr neu gestellt werden.



3. Geschwisterermäßigung

- 3.1. Leben zwei oder mehr Geschwisterkinder innerhalb einer Familiengemeinschaft und ist mindestens ein dort lebender Erwachsener berechtigt, Kindergeld zu beziehen, besteht Anspruch auf eine Geschwisterermäßigung.
- 3.2. Die Kinder werden dabei nach Alter vom ältesten Kind (Ordnungsnummer 1) zum jüngsten Kind (Ordnungsnummer 2 etc.) gereiht. Bei am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung alphabetisch nach dem Vornamen.
- 3.3. Folgende Ermäßigungen werden gewährt:
 - a. Kind mit Ordnungsnummer 1 – reguläres Entgelt
 - b. Kind mit Ordnungsnummer 2 – Ermäßigung um eine Einkommensstufe
 - c. Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher – Ermäßigung auf 0 €
- 3.4. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss mittels entsprechendem Antragsformular bis 31.10. des laufenden Krippenjahres an Maxi e.V. übermittelt werden.
- 3.5. Unterjährige Änderungen sind durch den Sorgeberechtigten unverzüglich Maxi e.V. bekannt zu geben.
- 3.6. Der Nachweis über die Berechtigung des Bezugs einer Geschwisterermäßigung erfolgt an Maxi e.V. durch Übermittlung des Kindergeldbescheides oder einer Kopie des Kontoauszuges, der die Gutschrift des Kindergeldes zeigt.
- 3.7. Bis zur Erbringung des Nachweises zum Kindergeldbezug geleistete Überzahlungen werden spätestens 30 Tage nach Erhalt des Nachweises ausbezahlt.
- 3.8. Der Antrag auf Geschwisterermäßigung muss für jedes Krippenjahr neu gestellt werden.

4. Weitere Ermäßigungen

- 4.1. In bestimmten Fällen gewährt die Landeshauptstadt München weitere Ermäßigungen des Betreuungsentgeltes. Das Vorgehen zur Antragsstellung und Erlangung der Ermäßigungen sind in diesen Fällen mit den Verantwortlichen bei Maxi e.V. direkt zu klären. Bei Bezug folgender Sozialleistungen kommen weitere Ermäßigungen in Frage:
 1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
 2. Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 3. Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
 4. Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes
 5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz
 6. Vorliegen besonderer sozialpädagogisch begründeter Notlagen

5. Essensgeld und Spielgeld

- 5.1. Für die Verpflegung der Kinder wird ein von den Eltern in der Elternversammlung ausgewählter Catering-Service eingesetzt, der den Bedürfnissen einer Kindertagesstätte entspricht.
- 5.2. Das Essensgeld ist in den monatlichen Betreuungskosten nicht enthalten und ist zusammen mit den Betreuungskosten zu überweisen.



- 5.3. Das monatliche Essensgeld beträgt 70,00 € (1 Hauptmahlzeit x 20 Tage/Monat im Durchschnitt + 10 € / Monat für Frühstück und Zwischenmahlzeiten)
- 5.4. Das Spielgeld ist zur Zeit in den Betreuungskosten enthalten.

6. Hygienegeld

- 6.1. Die Windeln und weitere Hygieneartikel für die Kinder werden von der Kindertagesstätte zentral beschafft. Das Hygienegeld ist in den monatlichen Betreuungskosten enthalten. Kinder die keine Windeln mehr brauchen können nicht vom Hygienegeld befreit werden.

7. Kautio

- 7.1. Bei der Aufnahme eines neuen Kindes in die Kindertagesstätte des Maxi e.V. wird eine Kautio in Höhe von **1.150,- €** erhoben. Die Kautio wird mit der Vertragsunterzeichnung fällig und ist per Überweisung auf das Konto der Maxi e.V. einzuzahlen:

Deutsche Kreditbank DKB

IBAN: DE61120300001005374838 / BIC: BYLADEM1001 oder

Kontonummer: 100 537 4838 / BLZ: 120 300 00

Diese Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- • Zwei durchschnittliche Monatsbeiträge: 760 EUR (ohne Berücksichtigung der Ausgleichszahlung und Differenzförderung gemäß EKI-Plus Richtlinie der Stadt München)
 - • Anteil an Mietkautio: 390 EUR (bezogen auf 18 Betreuungsplätze)
- 7.2. Die Kautio wird bei Austritt aus der Kindertagesstätte am Ende der Kündigungsfrist von zwei Monaten unverzinst zurückgezahlt.
- 7.3. Maxi e.V. behält sich vor, die Kautio oder Teile der Kautio (Monatsbeiträge) einzubehalten, sollte das Betreuungsgeld sowie die Verpflegungs- oder Materialkosten nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden.

8. Abrechnung

- 8.1. Betreuungskosten und das Essensgeld sind für jedes Kind monatlich in voller Höhe zu zahlen.
- 8.2. Liegt der erste Betreuungstag eines Kindes zwischen dem 1. bis zum 15. des ersten Monats, sind die Betreuungskosten und das Essensgeld im ersten Monat in voller Höhe zu zahlen.
- 8.3. Liegt der erste Betreuungstag eines Kindes zwischen dem 16. bis zum letzten Tag des ersten Monats, sind 50 % der Betreuungskosten und 50 % des Essensgelds im ersten Monat zu zahlen.

Diese Gebührenordnung tritt zum 01.09.2019 in Kraft (MV-Beschluss vom 11.07.2019).

München, den 15.07.2019

Maxi e.V.